

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

5. April 1889.

Inhalt: Höchste Verordnung, betreffend die Naturaltheilung von Grundstücken ohne gleichzeitige Eigenthumsveränderung, Seite 39. — Ministerial-Bekanntmachung, Ausschreiben eines ordentlichen Versicherungsbeitrag zur Landes-Brandversicherung-Anstalt betreffend, Seite 40. — Ministerial-Bekanntmachung, die Neuwahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse betreffend, Seite 41. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Lebens-Versicherungsgesellschaft von New-York „The Mutual“ betreffend, Seite 41. — Inhaltsverzeichnis aus dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 42.

[24] Höchste Verordnung, betreffend die Naturaltheilung von Grundstücken ohne gleichzeitige Eigenthumsveränderung; vom 20. März 1889.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen hiermit auf Grund des Vorbehalts im § 396 des Gesetzes über das Recht an Faustpfändern und Hypotheken vom 6. Mai 1839, wie folgt:

Die über die Eigenthumsveränderung an Grundstücken, mit welcher eine Naturaltheilung verbunden ist, bestehenden Vorschriften haben auf die Naturaltheilung von Grundstücken ohne gleichzeitige Eigenthumsveränderung entsprechende Anwendung zu finden mit der Maßgabe, daß keine Ueberseignungsurkunde auszufertigen und keine Abschreibung und Zuschreibung im Steuerkataster zu bewirken ist, wohl aber auf dem Grunde einer von dem Gerichte über die Theilung auszufertigenden Befestigungsurkunde Karten, Fundbuch und Kataster durch die zuständigen Behörden entsprechend zu berichtigen sind.